

(Dringlichkeits-)Antrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31. August 2009

Dichtheitsprüfung von privaten Schmutzwassergrundstücksentwässerungsleitungen aufgrund der DIN 1986 Teil 30

1. Die Gemeindewerke Halstenbek bietet Grundstückseigentümern, die gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Halstenbek vom 1. Januar 2005 für den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage auf ihrem Grundstück verantwortlich sind, (auf deren Kosten) an,
 - die nach DIN 1986 Teil 30 erforderliche Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwassergrundstücksentwässerungsleitungen durchzuführen oder durch ein Fachunternehmen durchführen zu lassen,
 - teilt dem Grundstückseigentümer das Ergebnis mit,
 - empfiehlt gegebenenfalls notwendige Sanierungsmaßnahmen und
 - bietet deren Durchführung (auf Kosten des Grundstückseigentümers) an.

2. Die Verwaltung wird um (sorgfältige) Klärung gebeten, ob die Abwassersatzung der Gemeinde eine ausreichende Eingriffsgrundlage für den von den Grundstückseigentümern verlangten Nachweis der Dichtigkeit ihrer Schmutzwassergrundstücksentwässerungsleitungen enthält oder ob die Abwassersatzung gegebenenfalls entsprechend ergänzt werden muss.

Begründung

Die Dringlichkeit des Antrags ist gegeben, weil inzwischen viele Grundstückseigentümer, insbesondere die mit einem Grundstück in der Wasserschutzzone III aufgrund der Aufforderung der Gemeindewerke und der gesetzten Frist vor der Frage stehen, ob sie - sofern noch nicht erfolgt - ein Fachunternehmen mit der Dichtheitsprüfung und Erstellung der verlangten Unterlagen beauftragen müssen. Eine Verschiebung der Beschlussfassung auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung könnte für manche Grundstückseigentümer, aber insbesondere auch für die Planung und den Ablauf der Dichtigkeitsprüfungen in der Gemeinde insgesamt zu Nachteilen

führen. Es liegt sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer als auch der Gemeindewerke sehr schnell Klarheit zu bekommen, ob den Grundstückseigentümern das o.a. Angebot gemacht werden soll.

Zu 1)

Nach der Handlungsempfehlung des Umweltministeriums zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30 aus dem Juni 2009 bestehen für die Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer mehrere Möglichkeiten. Das von den Gemeindewerken (ohne eigentlich erforderliche Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung) gewählte, in der Handlungsempfehlung sog. Aufforderungsmodell ist danach nicht das einzige Möglichkeit zur Umsetzung der DIN 1986 Teil 30. Denkbar ist auch, dass die anstelle der Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeindewerke weitere Leistungen bis hin zu gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsmaßnahmen anbietet.

Das von den Gemeindewerken bisher praktizierte Modell weist gravierende Nachteile auf. Es erfordert auf Seiten der Gemeindewerke einen hohen Verwaltungsaufwand von der anfänglichen Beratung bis hin zur Androhung von Zwangsmitteln und Führung von Rechtsstreitigkeiten, falls Untersuchungsnachweise vom Grundstückseigentümer nicht beigebracht werden; insbesondere haben die Gemeindewerke keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Beibringung der Untersuchungsnachweise, was ihre eigenen Planungen erschwert und verteuert. Der Grundstückseigentümer steht vor dem Problem, eine geeignete Firma zu finden, was Zeit erfordert und das Risiko einer zu teuren oder gar einer Fehlbeauftragung beinhaltet.

Demgegenüber bietet der o. a. Vorschlag sowohl für die Gemeindewerke als auch die Grundstückseigentümer deutliche Vorteile. Die Gemeindewerke erlangen Planungssicherheit. Sie können die Überprüfung und gegebenenfalls Sanierung der öffentlichen und privaten Schmutzwasserleitungen koordiniert mit gleichmäßigem Arbeitsaufwand angehen. Eine Auseinandersetzung mit den Grundstückseigentümern über die Dichtigkeitsprüfung und die Beibringung der Nachweise entfällt. Der Grundstückseigentümer wird entsprechend entlastet. Die Dichtigkeit der Schmutzwasserleitungen wird auf diese Weise am besten gewährleistet. Es fallen sowohl für die Gemeindewerke als auch die Grundstückseigentümer die geringsten Kosten an.

Zu 2)

Der von den Gemeindewerken Halstenbek (aber auch anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen in Schleswig-Holstein) von den Grundstückseigentümern gemäß der DIN 1986 Teil 30 verlangte Nachweis, dass ihre private Schmutzwasserleitung dicht ist, stellt einen nicht nur unerheblichen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen dar. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Z. B. hat Nordrhein-Westfalen eine solche Regelung in sein Landeswassergesetz aufgenommen¹, ebenso Hamburg². Dies war auch erforderlich, weil sich eine fristgebundene Untersuchungs- und Nachweispflicht weder aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie noch aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ergibt. Aus diesen Vorschriften ist, soweit sie einschlägig sind, nur zu entnehmen, dass an die Abwasseranlagen bestimmte Anforderungen zu stellen sind; konkrete Handlungs- oder Duldungspflichten des Bürgers beinhalten sie nicht. Das schleswig-holsteinische Wassergesetz enthält keine dem nordrhein-westfälischen oder dem hamburgischen Wassergesetz vergleichbare Regelung. Auch die DIN1986 Teil 30 als solche taugt nicht als gesetzliche Eingriffsgrundlage, weil sie von einem Verein (Deutsches Institut für Normung) beschlossen wurde, der keine Gesetze erlassen kann. Ob § 31 Abs. 3 Landeswassergesetz³ in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Abwassersatzung der Gemeinde Halstenbek⁴ ausreicht, die Untersuchungs- und Nachweispflicht gemäß der DIN1986 Teil 30 gegenüber Grund-

¹ § 61a: Private Abwasseranlagen

...

(3) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. ... Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(5) Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn ...

² Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen ... ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person, den Fachbetrieben und den Sachkundigen ein Nachweis mit Belegen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten ... zu regeln.

³ Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung durch Satzung (Abwassersatzung) ...

⁴ Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ...

stückseigentümern durchzusetzen, ist fraglich, weil die Satzungsgrundlage (§ 31 Abs. 3 LWG) sehr allgemein gefasst ist und die Satzung selbst die Verantwortung für den Zustand der privaten Schmutzwasserleitungen bei den Grundstückseigentümern belässt. Allgemeine Nachweispflichten über den Zustand der der privaten Schmutzwasserleitungen lassen sich der Abwassersatzung (auf den ersten Blick) nicht entnehmen. Die im Beschlussvorschlag unter 2. empfohlene Prüfung ist deshalb zur Vermeidung von Rechtstreitigkeiten erforderlich. Hilfreich wäre dabei sicher auch ein Blick auf die Praxis in den anderen Bundesländern bei der Umsetzung der DIN 1986 Teil 30. Niedersachsen hat z. B. auf eine Nachweispflicht verzichtet (vgl. Antwort der Landesregierung vom 4.05.2009 auf die Kleine Anfrage (16/1262): Pflicht zur Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen auf Privatgrundstücken⁵).



⁵ Nach § 18 b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die ...allgemein anerkannten Regeln der Technik werden ... insbesondere durch ... DIN 1986 Teil 30, definiert. **Diese treffen jedoch keine Aussagen über die Zuständigkeit für die Prüfung von Abwasserleitungen. Auch das niedersächsische Wasserrecht erlegt den Betreibern von privaten Abwasseranschlussleitungen nicht die Pflicht auf, Dichtheitsprüfungen an den Leitungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.** ... Wenn eine gesetzliche Pflicht der Betreiber von Anlagen zur Grundstücksentwässerung zur Eigenüberwachung und eine Verpflichtung der unteren Wasserbehörden zur Überwachung der Betreiberpflicht begründet werden sollen, bedingt dies gesetzliche Regelungen, die den Handlungsrahmen hinsichtlich der privaten Anschlussleitungen abstecken.